

Auftrag Nr. 2157/2022/57730

RAMFORT GMBH

REGENSBURG

BERICHT ÜBER DIE ERSTELLUNG  
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2022

INHALT

	<u>SEITE</u>
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	4
B. BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE ERSTELLUNG	5

ANLAGEN

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Kontennachweis zur Bilanz
5. Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
6. Ergänzung zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen
7. Allgemeine Auftragsbedingungen

## A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In Ausführung des uns von der Geschäftsführung der

RAMFORT GMBH

REGENSBURG

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1, 2 und 3) erstellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde von einem anderen Steuerberater erstellt, der dazu eine Bescheinigung erteilt hat.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. Mai 2022 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt.

Ausgehend von den Zahlen der uns von der Gesellschaft vorgelegten Bücher, Bestandsnachweisen, sonstigen Aufzeichnungen und der uns erteilten Auskünfte sowie den Vorgaben der Geschäftsführung über die anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aus den Konten entwickelt.

Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) und Aufstellungsvereinfachungen haben wir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der Geschäftsführung ausgeübt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir die uns vorgelegten Unterlagen verwendet, ohne deren Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität zu beurteilen (IDW S 7 Tz. 32 ff.).

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung des IDW Standards: "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer" (IDW S 7) vorgenommen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte mit Unterbrechungen im Zeitraum von März 2023 bis Januar 2024.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460)

Unsere Arbeiten erstreckten sich nicht auf die Einhaltung sonstiger Vorschriften oder auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Die Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 (Anlage 7) maßgebend. Wir verweisen ergänzend auf die in Ziffer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen enthaltenen Haftungsregelungen und den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage 6 "Ergänzung zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen".

**B. BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE ERSTELLUNG**

An die Ramfort GmbH, Regensburg

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – der Ramfort GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Bücher, Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

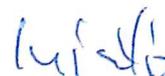
Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, 1. März 2024

**DR. KLEEBERG & PARTNER GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Dr. Petersen  
Wirtschaftsprüfer



Injoutis  
Steuerberaterin

\*\*\*

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Mitwirkung bei der Erstellung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

\*\*\*

Bilanz zum 31.12.2022

RAMFORT GmbH  
Regensburg

AKTIVA	Geschäftsjahr		Vorjahr		PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.041.489,45	4.979.938,79			25.000,00	25.000,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	77.172,00	74.411,00			9.180.556,44	8.759.800,89
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.114,92	0,00				
		5.133.776,37			9.205.556,44	8.784.800,89
<b>II. Finanzanlagen</b>						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00			339.207,00	80.775,00
2. Beteiligungen	704.541,26	1.000.000,00			18.050,00	7.500,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	72.913,45				
4. sonstige Ausleihungen	12.422.000,00	0,00			357.257,00	88.275,00
		13.151.541,26			5.486.000,00	5.441.000,00
Summe Anlagevermögen	18.285.317,63	6.152.263,24			5.702.387,01	5.743.380,71
Übertrag	18.285.317,63	6.152.263,24	Übertrag		11.188.387,01	11.184.380,71
					9.562.813,44	8.873.075,89

Handelsrecht



Bilanz zum 31.12.2022

**RAMFORT GmbH**  
Regensburg

AKTIVA	Geschäftsjahr		Vorjahr		PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr
Übertrag	21.488.918,56	20.690.178,71	Übertrag	11.961.199,49	9.562.813,44	8.873.075,89
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks						12.122.465,21
	3.059,87	263.070,74				
Summe Umlaufvermögen	3.206.660,80	14.800.986,21				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	32.034,50	42.291,65				
			- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 254.970,14 (EUR 0,00)			
			- davon aus Steuern EUR 21.749,90 (EUR 6.963,88)			
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 440,00 (EUR 911,87)			
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 438.317,51 (EUR 367.485,46)			
					11.961.199,49	12.122.465,21
	<b>21.524.012,93</b>	<b>20.995.541,10</b>			<b>21.524.012,93</b>	<b>20.995.541,10</b>

## **ERGÄNZUNG ZU DEN ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

Der Erstellungsbericht dient der Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse des Wirtschaftsprüfers gegenüber den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens, die den Erstellungsauftrag erteilt haben. Sie werden mit dem Erstellungsbericht über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten unterrichtet.

Der Erstellungsbericht ist ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung gerichtet. Ein etwaiges durch spezialgesetzliche Vorschriften begründetes Recht Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme bleibt hiervon jedoch unberührt.

Grundlage unserer Tätigkeit sind unser Auftragsbestätigungsschreiben sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024.

Unser Bericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein. Er ist nicht für andere als diese Zwecke zu verwenden. Dritten gegenüber übernehmen wir daher keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, mit den Dritten wäre eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen worden oder ein derartiger Haftungsausschluss wäre unwirksam.

Eine Aktualisierung des Erstellungsberichts und / oder der Bescheinigung hinsichtlich nach Erteilung der Bescheinigung eintretender Ereignisse oder Umstände nehmen wir ausdrücklich nicht vor, es sei denn, es besteht hierfür eine gesetzliche Verpflichtung.

Jeder Leser unseres Berichtes hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er die im Bericht enthaltenen Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und ob er diese durch eigene Untersuchungshandlungen überprüft oder aktualisiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

ANLAGE 7

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

RAMFORT GmbH  
Regensburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		369.410,29	747.377,85
<b>2. Gesamtleistung</b>		<b>369.410,29</b>	<b>747.377,85</b>
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	7.781,05		186.015,54
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>250.412,38</u>		<u>50.802,53</u>
		258.193,43	236.818,07
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2,39-		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.915,54</u>		<u>0,00</u>
		1.913,15	0,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	273.450,07		269.828,69
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 0,00 (EUR 90,37)	24.512,71		22.989,76
		<u>297.962,78</u>	<u>292.818,45</u>
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	125.082,79		176.033,06
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>28.522,97</u>		<u>0,00</u>
		153.605,76	176.033,06
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	122.830,93		72.590,92
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	3.988,91		2.448,26
c) Reparaturen und Instandhaltungen	729,81		25.705,17
d) Fahrzeugkosten	21.065,61		26.001,46
e) Werbe- und Reisekosten	85.752,04		32.343,51
f) verschiedene betriebliche Kosten	92.924,24		330.746,58
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		2.556,02
h) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	12.538,95		1,00
		<u>339.830,49-</u>	<u>492.392,92-</u>
Übertrag		174.122,03	515.344,41

Handelsrecht

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

RAMFORT GmbH  
Regensburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		174.122,03	515.344,41
	339.830,49-		492.392,92-
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>10.841,39</u>		<u>2.500,00</u>
		350.671,88	494.892,92
8. Erträge aus Beteiligungen		14.043,82	151.437,59
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 14.043,82 (EUR 151.437,59)			
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00	15.290,55
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.537.662,13	1.122.975,43
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.537.618,20 (EUR 0,00)			
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	59.226,00
- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 0,00 (EUR 59.226,00)			
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		522.885,44	382.911,00
- davon an verbundene Unternehmen EUR 375,00 (EUR 0,00)			
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		315.304,19	118.446,53
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>		<u>536.966,47</u>	<u>749.571,53</u>
15. sonstige Steuern		16.210,92	8.899,64
<b>16. Jahresüberschuss</b>		<u>520.755,55</u>	<u>740.671,89</u>
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		8.659.800,89	8.019.129,00
<b>18. Bilanzgewinn</b>		<u>9.180.556,44</u>	<u>8.759.800,89</u>

RAMFORT GMBH, REGENSBURG  
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR  
VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2022

**A. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss der Ramfort GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 i. V. mit § 264a HGB.

Die Wahlrechte für Angaben im Anhang wurden teilweise ausgeübt. Von den größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 2 HGB hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht.

**Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	Ramfort GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Regensburg
Registereintrag:	Handelsregister, Abteilung B
Registergericht:	Regensburg
Register-Nr.:	9090

**B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches §§ 238 ff. HGB.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit den Nennbeträgen angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### C. Erläuterung zur Bilanz

Bei den sonstigen Ausleihungen i. H. von EUR 12.422.000,00 handelt es sich um Darlehensforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen von insgesamt EUR 2.875.720,04 (Vorjahr: EUR 13.300.615,00) handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Darlehen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr. In dem Betrag von EUR 2.875.720,04 sind aufgelaufene Zinsforderungen i. H. von EUR 1.488.720,04 enthalten.

Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 51,98).

Bei Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung wurde im Bilanzgewinn ein Gewinnvortrag i. H. von EUR 8.659.800,89 einbezogen.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt 5 Jahre ab dem 15. März 2021. Die Emittentin ist verpflichtet, die Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Anleihebedingungen sehen bestimmte Kündigungsgründe zugunsten der Anleihegläubiger vor. Bei Vorliegen eines solchen Kündigungsgrundes ist jeder Anleihegläubiger nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen zur Kündigung berechtigt. Die Emittentin ist nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Übrigen sehen die Anleihebedingungen kein Kündigungsrecht für die Emittentin vor.

Die Gewerbesteuerrückstellung enthält die Rückstellung für das Jahr 2021 in Höhe von EUR 87.257,00.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten waren EUR 5.702.387,01 (Vorjahr: EUR 5.743.380,71) durch Pfandrechte und ähnliche Rechte (Art der Sicherheiten: Grundschuld) gesichert.

Bei den Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen von insgesamt EUR 300.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00) handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Darlehen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern i. H. von EUR 254.970,14 (Vorjahr: 0,00) enthalten.

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt EUR 5.554.624,95 (Vorjahr: EUR 3.672.294,04).

### D. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Wertansatz von Grund und Boden und Gebäude des Grundstücks wurde durch die steuerliche Außenprüfung für den Zeitraum 2017 bis 2019 geändert. Die in den Vorjahren zu viel gebuchten Abschreibungen i. H. von EUR 175.641,66 wurden im Geschäftsjahr gewinnerhöhend korrigiert.

Im Geschäftsjahr wurden periodenfremde Erträge aus der Nachbuchung von Zinserträgen i.H. von EUR 39.768,78 sowie die Ausbuchung einer einbehaltenen Kautions i. H. von EUR 12.000,00 gewinnerhöhend vorgenommen.

Die Zinsverbindlichkeiten aus Anleihen wurden im Vorjahr zu hoch bilanziert. Es erfolgt eine Korrektur über die sonstigen betrieblichen Erträge i. H. von EUR 19.978,55.

**E. Sonstige Angaben**

**Geschäftsführung**

Geschäftsführer Björn Wittke

**Mitarbeiter**

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich vier Mitarbeiter angestellt.

**Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

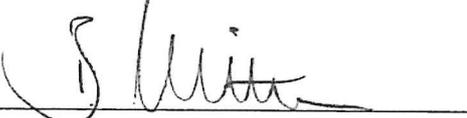
Nach dem Stichtag bis zur Bilanzaufstellung sind keine wesentlichen Ereignisse geschehen.

**Ergebnisverwendungsvorschlag**

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

**Unterschrift der Geschäftsführung**

Regensburg, 1. März 2024



\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer Björn Wittke